

13. Feb. 1958

21

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: SchwBeschG 1953, § 1 Abs. 1; § 14; § 39 Abs. 1
Buchst. a

Leitsätze:

1. Die Schwerbeschädigteneigenschaft wird nach dem SchwBeschG 1953 durch den Anerkennungsbescheid nicht begründet, sondern nur bewiesen.
2. Gibt der Arbeitgeber zu, daß die Erwerbsfähigkeit des Arbeitnehmers durch einen Arbeitsunfall um wenigstens 50 v.H. dauernd gemindert ist, so steht dem Arbeitnehmer der Schutz des § 14 SchwBeschG zu, ohne daß es des Anerkennungsbescheides bedarf.
3. Gegenüber einem dauernd arbeitsunfähigen Schwerbeschädigten versagt der Kündigungsschutz des § 14 SchwBeschG.

Aktenzeichen: 2 AZR.467/55

Urteil des BAG vom 13. Februar 1958

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 467/55

5 Sa 174/55 (Düsseldorf)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 13. Februar 1958
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 1958
durch die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr.
Dr. Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter
Sauerwein und Mirkes für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts - 5. Kammer - in
Düsseldorf vom 27. Juli 1955 - 5 Sa 174/55 -
wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand.

Der jetzt 36 Jahre alte Kläger war seit dem 2. Januar 1953 bei der Beklagten als Vorarbeiter beschäftigt und hatte im Durchschnitt einen Wochenverdienst von 95,-- bis 100.- DM. Am 17. Juli 1953 erlitt er im Betrieb der Beklagten einen schweren Arbeitsunfall, wobei er mehrere Knochenbrüche und Quetschungen an Leber und Niere davontrug. In der Folgezeit war er zehn Monate im Krankenhaus und anschließend in ambulanter ärztlicher Behandlung. Infolge des Unfalls ist er um mehr als 50% erwerbsgemindert, jedoch ist sein Rentenverfahren noch nicht abgeschlossen.

Am 9. November 1954 wurde er bei der Beklagten vorstellig und teilte ihr mit, daß er voraussichtlich ab 15. November 1954 wieder arbeitsfähig sein werde, allerdings nur für leichtere Arbeiten verwendbar sei. Die Beklagte kündigte ihm hierauf an demselben Tage das Arbeitsverhältnis zum 23. November 1954. Gegenüber dieser Kündigung beruft sich der Kläger auf den Kündigungsschutz für Schwerbeschädigte. Die vorsorglich von der Beklagten beantragte Zustimmung zur Kündigung ist durch rechtskräftigen Bescheid der Hauptfürsorgestelle versagt worden.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß durch die am 9. zum
23. November 1954 erfolgte Kündigung das
Arbeitsverhältnis nicht gelöst worden sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die Kündigung des Klägers seitens der Beklagten ist unwirksam, wenn er Schwerbeschädigter im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes 1953 ist und die Hauptfürsorgestelle die Zu-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

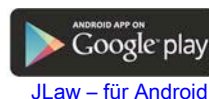


[JLaw – für iOS](#)

stimmung zur Kündigung rechtskräftig versagt hat.

Gemäß § 1 Abs.1 Buchst. d ist Schwerbeschädigter, wer infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 % in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Die Eigenschaft als Schwerbeschädigter ist also nicht davon abhängig, daß ein eine mindestens 50 %ige Erwerbsminderung feststellender Rentenanspruch vorliegt. Im Gegensatz zu § 3 SchwBeschG 1923, auf Grund dessen der Schwerbeschädigten-schutz dem Schwerbeschädigten nur zustand, wenn ein entsprechender rechtskräftiger Rentenbescheid vorlag, reicht nach § 1 SchwBeschG 1953 bereits das Vorliegen einer entsprechenden Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die gesundheitliche Schädigung als Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes aus (vgl. Becker, SchwBeschG 1953, § 1 Anm.1; ders., BB 1954, 197; Monjau, SchwBeschG 1953, § 1 Anm.2; Sellmarn, SchwBeschG 1953, § 1 Anm. 1; Wilrodt-Gotzen, SchwBeschG 1953, § 1 Anm. 1; Zigan, SchwBeschG 1953, § 1 Anm.3). Durch diese Regelung soll, wie sich aus der amtlichen Begründung zum Gesetz (Bundestags-Drucks. 1. Wahlperiode, Nr. 3430, S. 28) ergibt, die Möglichkeit eröffnet werden, Beschädigten, bei denen auf Grund der Beschädigung feststeht, daß sie in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 % beeinträchtigt sind, vor Abschluß des Rentenverfahrens den Schutz des Gesetzes in vollem Umfang zukommen zu lassen.

Nun ermächtigt allerdings § 39 Abs. 1 Buchst. a SchwBeschG 1953 die Bundesregierung, im Wege der Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats Vorschriften über die Voraussetzungen der "Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft" und das Verfahren zu erlassen. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesregierung durch die Erste Verordnung zur Durchführung des SchwBeschG vom 18. März 1954 (BGBl. I, S.40) Gebrauch gemacht. Nach § 1 Abs.1 dieser Verordnung genügt im Falle des § 1 Abs.1 Buchst. d SchwBeschG 1953, falls keine ausdrückliche Feststellung der



- 4 -

Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v.H. vorliegt, als Voraussetzung für die Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft, daß den betreffenden Personen durch unanfechtbar gewordene Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung Rente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v.H. zuerkannt ist. Nach § 2 genügt, falls ein Rentenverfahren eingeleitet, eine unanfechtbar gewordene Entscheidung jedoch noch nicht getroffen ist, bis zu dieser Entscheidung als Voraussetzung für die Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft eine Bescheinigung der für die Rentenfestsetzung zuständigen Dienststelle, daß die gesundheitliche Schädigung auf derartige Ereignisse und Umstände zurückzuführen und daß mit der Anerkennung einer nicht nur vorübergehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v.H. zu rechnen ist.

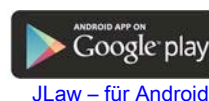
Aus dieser rechtlichen Regelung wird nun zum Teil die Auffassung hergeleitet, daß eine derartige "Anerkennung" notwendig sei, um die Eigenschaft als Schwerbeschädigter zu begründen, und daß ein solcher behördlicher Akt konstitutive Wirkung habe. Zur Begründung wird insbesondere darauf hingewiesen, daß eine solche Anerkennung aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich sei und daß sich ihre rechtliche Notwendigkeit auch aus der gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Durchführungsverordnung gemäß § 39 Abs.1 Buchst. a SchwBeschG in Verbindung mit der Tatsache des Erlasses dieser Durchführungsverordnung ergäbe. Ferner wird auf die Entstehungsgeschichte des Schwerbeschädigtenschutzes in Verbindung mit der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts Bezug genommen. Auch die Bestimmung des § 24 SchwBeschG über das Erlöschen des Schwerbeschädigtenschutzes wird von dieser Auffassung ins Feld geführt (vgl. u.a. Rohwer-Kahlmann, SchwBeschG, § 1 Anm. 3; ders., Arbeit und Recht 1954, S. 144 ff.; Zigan, SchwBeschG, § 1 Anm. 8; siehe auch IAG Bremen, BB 1956, 724).

Dieser Auffassung vermag sich der Senat jedoch nicht anzuschließen. Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Vor-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

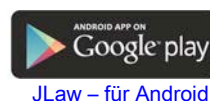
schrift des § 1 SchwBeschG 1953 sprechen vielmehr eindeutig dagegen, daß zu den die Schwerbeschädigteneigenschaft begründenden, in § 1 aufgeführten Tatsachen noch eine ausdrückliche Anerkennung hinzutreten, daß also "das Vorliegen des gesetzlichen Tatbestandes durch einen Akt der Verwaltung festgestellt werden muß" (so Rohwer-Kahlmann, SchwBeschG, § 1 Anm. 3). Der Gesetzgeber ist vielmehr, wie die oben wiedergegebene Begründung zum Gesetzentwurf eindeutig ergibt, bewußt von der früheren gesetzlichen Regelung abgewichen.

Der Wortlaut des § 39 Abs. 1 Buchst. a SchwBeschG spricht nur von den "Voraussetzungen der Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft" und läßt nicht erkennen, daß der Gesetzgeber die Bundesregierung hat ermächtigen wollen, durch eine Rechtsverordnung den § 1 SchwBeschG abzuändern oder zu ergänzen und den dort für die Begründung der Schwerbeschädigteneigenschaft aufgeführten materiellen Voraussetzungen beliebig weitere hinzuzufügen. Demnach braucht auch nicht geprüft zu werden, ob eine so weitgehende allgemeine Ermächtigung, wenn sie erteilt wäre, überhaupt nach Inhalt, Zweck und Ausmaß gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügend bestimmt wäre. Die Bestimmung des § 24 SchwBeschG, die das Erlöschen des Schwerbeschädigtenschutzes von einem rechtskräftigen Festsetzungsbescheid über die Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig macht, kann nicht ohne weiteres entsprechend auf den Beginn der Schwerbeschädigteneigenschaft angewandt werden, zumal es sich dort entsprechend dem früheren Rechtszustand sogar um einen Renten- oder Versorgungsbescheid und nicht um eine "Anerkennung" handelt (so mit Recht Wilrodt-Gotzen, aaO). Schließlich macht die Erste Durchführungsverordnung auch selbst ebenso wie § 1 SchwBeschG 1953 den Beginn des Schwerbeschädigtenschutzes gar nicht von einer Anerkennung abhängig (vgl. Becker, SchwBeschG, § 1 Anm. 21 und BB 1954, S. 197; Sellmann, aaO; Wilrodt-Gotzen, aaO). Die Schwerbeschädigteneigenschaft ist somit gegeben, wenn einer der Tatbestände des § 1 SchwBeschG vorliegt, ohne daß es einer besonderen Anerkennung bedarf.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der unanfechtbare Anerkennungsbescheid hat daher lediglich die Bedeutung eines Beweismittels; er begründet nicht - konstitutiv - die Schwerbeschädigteneigenschaft, sondern beweist sie nur, wirkt also deklaratorisch (Sellmann, aaO; Wilrodt-Gotzen, aaO). Ob diese Beweisfunktion des unanfechtbaren Anerkennungsbescheides andere Beweismöglichkeiten rechtlich ausschließt - etwa ähnlich wie § 901 RVO die ordentlichen Gerichte und die Gerichte für Arbeitssachen (Urteil des erkennenden Senats vom 25. März 1957 - 2 AZR 290/56 -) an die dort bezeichneten Entscheidungen der nach der RVO zuständigen Stellen bindet und ihr Verfahren bis zum Vorliegen der Entscheidung dieser Stellen auszusetzen verpflichtet - , ob also der § 39 Abs.1 Buchst. a SchwBeschG 1953 in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung den für den Anerkennungsbescheid zuständigen Verwaltungsstellen und Gerichten eine Monopolstellung zuweist, die andere Stellen, insbesondere die Gerichte für Arbeitssachen an der selbständigen Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit hindert, braucht hier nicht geprüft zu werden. Denn im vorliegenden Fall ist unter den Parteien unstreitig, daß der Kläger auf Grund einer gesundheitlichen Schädigung durch einen Arbeitsunfall nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v.H. in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Unbestrittene Tatsachen bedürfen aber keines Beweises (§ 288 Abs.1 ZPO). Für die Beweisfunktion des unanfechtbaren Anerkennungsbescheides besteht hier also gar kein Raum.

Dieses Ergebnis erschwert auch nicht etwa die Lage des Arbeitgebers unbillig. Allerdings würde der Arbeitgeber in eine untragbare Lage geraten, wenn für den Arbeitsvertrag ein bestimmter Arbeitnehmer als Schwerbeschädigter gelten und den Kündigungsschutz des § 14 SchwBeschG genießen, für das öffentlich-rechtliche Verhältnis aber die Hauptfürsorgestelle denselben Arbeitnehmer nicht als Schwerbeschädigten behandeln, ihn auf die Beschäftigungspflicht des § 3 SchwBeschG nicht anrechnen und auch bei einer Kündigung durch



- 7 -

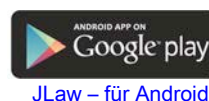
den Arbeitgeber nicht nach § 14 SchwBeschG tätig werden würde. Indes bleibt es dem Arbeitgeber, wenn er Zweifel an dem Umfang der Erwerbsminderung eines Arbeitnehmers hat, stets überlassen, im Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht in Zweifel zu ziehen, ob der Arbeitnehmer in seiner Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v.H. dauernd gemindert ist. Gesteht er aber im Rechtsstreit die Erwerbsminderung in diesem Umfange zu, so muß er auch die sich daraus ergebenden Folgen tragen.

Der Revision kann auch nicht darin gefolgt werden, daß der Kläger deshalb nicht als Schwerbeschädigter angesehen werden könne, weil er zur Zeit der Kündigung 100%ig krank gewesen sei und infolgedessen nicht unter das Schwerbeschädigtengesetz falle. Zwar ist richtig, daß der Kläger im Zeitpunkt der Kündigung noch voll arbeitsunfähig war. Es ist aber nicht festgestellt, daß er auf die Dauer nicht mehr arbeitsfähig sein würde. Nur wenn dies festgestellt worden wäre, würde der Kläger, wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht ausführt, nicht dem Schwerbeschädigtengesetz unterliegen, da die Schutzbestimmungen des Gesetzes nur bei einem Beschädigten Sinn haben, der noch arbeitseinsatzfähig ist. Nun hat aber der Kläger bereits in der Klageschrift unwidersprochen behauptet, er habe der Beklagten bereits am 9. November 1954 mitgeteilt, daß er demnächst für leichtere Arbeiten arbeitsfähig geschrieben würde. Die Beklagte hat demgegenüber nur eingewandt, der Kläger sei am Tage der Kündigung nicht arbeitsfähig gewesen, nicht aber hat sie behauptet, der Kläger sei auf die Dauer arbeitsunfähig. Vielmehr hat sie in zweiter Instanz selbst vorgetragen, daß bei dem Kläger, wie sich aus den Akten der Großhandels- und Lagerei-berufsgenossenschaft Mainz ergäbe, bis einschließlich 14. November 1954 eine völlige Arbeitsunfähigkeit vorgelegen habe. Infolgedessen bedurfte es auch einer Beiziehung der Akten der Großhandels- und Berufsgenossenschaft seitens des Landesarbeitsgerichts nicht, so daß auch kein Verstoß gegen die §§ 139, 286 ZPO, den die Beklagte offenbar rügen will, vorliegt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Da nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichts die gemäß § 14 SchwBeschG 1953 zur Kündigung eines Schwerbeschädigten erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle rechtskräftig versagt worden ist, ist die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung rechtsunwirksam.

gez. Dr. Berger

Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Sauerwein

Mirkes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)